



SwissLife

Verwaltungskosten der Swiss Life Unterstützungskasse e.V.

Gültig für Trägerunternehmen mit kollektivem
Leistungsplan und Beitritt vor 01.01.2016

Anzahl Personen	Leistungsplangestaltung		
	I.	II.	III.
3-10	804	1.613	1.936
11-20	1.008	2.016	2.417
21-30	1.210	2.417	2.904
31-40	1.371	2.745	3.289
41-50	1.531	3.065	3.677
51-75	1.773	3.548	4.259
76-100	2.016	4.032	4.839
101-125	2.257	4.513	5.417
126-150	2.498	4.918	5.999
151-175	2.664	5.321	6.387
176-200	2.823	5.643	6.612
201-225	2.982	5.965	6.860
226-250	3.102	6.210	7.138
251-275	3.226	6.452	7.420
276-300	3.346	6.695	7.696
301-350	3.467	6.934	7.975
351-400	3.588	7.176	8.253
401-450	3.708	7.420	8.532
451-500	3.830	7.660	8.810
ab 501 auf Anfrage			

Ergänzende Regelungen

Mit Leistungsplangestaltung:

- I. Als Leistung ist ein fester Euro-Betrag vorgegeben und festgeschrieben.
- II. Die Leistungen ergeben sich dienstzeit- und/oder gehaltsabhängig mit jährlicher Anpassung.
- III. Sonstige Gestaltungsformen (z. B. Berücksichtigung von Leistungen anderer Versorgungsträger, Durchschnittsgehaltsmodelle)

Die Verwaltungskosten gelten nur in Zusammenhang mit kongruenten Rückdeckungsversicherungen bei Swiss Life. Andernfalls erhöhen sich die Verwaltungskosten entsprechend anteilig.

Für Auszahlungen von Versorgungsleistungen unmittelbar an den Versorgungsberechtigten werden zusätzlich Verwaltungskosten in Höhe von 60 Euro pro Jahr erhoben. Bei größeren Rentnerbeständen kann der Vorstand im Einzelfall Ermäßigungen beschließen.

Die jährlichen Verwaltungskosten werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres, nach den zum Anpassungszeitpunkt geltenden Tarifabschlüssen in der privaten Versicherungswirtschaft angepasst (wobei auf die pauschale prozentuale Erhöhung der Gehälter im Innendienst abgestellt wird).

Umfang der Tätigkeiten der Unterstützungskasse

Die Verwaltungskosten im Rahmen der Einrichtung und Betreuung der Unterstützungskasse schließen folgende Leistungen ein:

- Ausfertigung der (Muster-)Leistungspläne
- Erstellung der Versorgungsbescheinigungen
- Ermittlung und Dokumentation von unverfallbaren Anwartschaften
- Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage und Ausfertigung des PSV-Testats
- Berechnung von Versorgungsverpflichtungen bei vorzeitigem Ausscheiden
- Überprüfung der Anpassung laufender Renten im Rahmen des § 16 BetrAVG
- Aktualisierung der Leistungspläne
- Auszahlung der laufenden Brutto-Versorgungsleistungen an das Trägerunternehmen (bei Nachweis des Einbehalts von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen durch das Trägerunternehmen)

Einmalige Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme von Trägerunternehmen wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 1 Euro je Versorgungsberechtigtem Mitarbeiter, mindestens aber 50 Euro und höchstens 250 Euro erhoben.